

Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmen

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der Minitec BTD Service GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit solchen Kunden, die Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind.

1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die vorliegenden AGB. Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Vertragsschluss, Leistungsumfang und Anlieferung

2.1 Offerten der Minitec BTD Service GmbH sind stets freibleibend.

2.2 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der im Einzelfall geschlossenen Vereinbarung.

2.3 Unsere Reparaturleistung ist auf die fach- und sachgerechte Durchführung der zur Beseitigung des in unserer Mangelbeschreibung angezeigten Mangels erforderlichen Reparaturmaßnahmen gerichtet. Die Reparaturmaßnahmen können sowohl in der Reparatur und Wiederherstellung als auch im kompletten Austausch von defekten Einzelteilen durch Ersatzteile bestehen. Sofern wir Einzelteile austauschen, erwerben wir mit Ausbau bzw. Austausch das Eigentum an dem ausgebauten oder ausgetauschten Einzelteil. Wir entsorgen das defekte Einzelteil. Sie erhalten es nicht zurück.

2.4 Der Kunde ist zwei (2) Wochen an seine Bestellung (Vertragsangebot) gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer zustande. Die Annahmeerklärung kann konkludent erfolgen, etwa durch Absendung der bestellten Ware oder deren Übergabe an eine Transportperson oder im Wege der Bereitstellung zur Abholung durch den Kunden.

3. Preise und Steuern

3.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung gelten die im Zeitpunkt der Bestellung geltenden angegebenen Preise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und zuzüglich anfallender Transport- und Verpackungskosten. Versandart und Verpackung können durch den Auftragnehmer bestimmt werden.

3.2 Ein Kostenvoranschlag stellt lediglich eine unverbindliche fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Reparaturkosten dar. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit des

Kostenvoranschlags. Ergibt sich bei der Reparatur, dass diese nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags ausführbar ist, so können Sie den Vertrag aus diesem Grund kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung können wir einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Ist eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags zu erwarten, so werden wir Sie davon umgehend nach Kenntniserlangung unterrichten.

3.3 Der Auftragnehmer behält sich vor, eine Aufwandspauschale zu erheben um, durch den Kunden entstandene Kosten auf den Kunden umzulegen.

3.4 Sofern wegen einer Lieferung in ein nicht EU-Land weitere Kosten in Form von Steuern und/oder Zollgebühren anfallen, trägt diese der Kunde. Es obliegt dem Kunden, sich über Steuern, Entgelte und Zollgebühren zu informieren, die bei Ankunft der Sendung im Zielland anfallen können.

4. Einsendung, Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr an einem zur Vertragsdurchführung erstmalig eingesendeten Gegenstand liegt bis zur Übergabe an den Auftragnehmer bei dem Kunden.

4.2 Die Einhaltung etwaiger vereinbarter verbindlicher Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten, insbesondere die vollständige Zahlung des vom Kunden vertraglich geschuldeten Betrages voraus.

4.3 Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Der Auftragnehmer wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren.

4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit eine Lieferung wegen einer falschen oder verspäteten Belieferung nicht erfolgen kann. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt nach Ziffer 10 unberührt.

4.5 Eine Versicherung der Versendung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen, wenn der Kunde sich schriftlich zur Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet.

4.6 Der Kunde trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung des Verkäufers, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes.

4.7 Die Gefahr an dem Liefergegenstand geht – auch bei frachtfreier Lieferung – mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer bzw. an den Kunden selbst auf den Kunden über. Die Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn sich der Versand oder die Abholung auf Grund von Umständen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat.

5. Entgegennahme und unberechtigte Mängelrüge

5.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Im Übrigen bestimmt sich die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden nach § 377 HGB.

5.2 Zeigt der Kunde einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Auftragnehmers nicht besteht, und hatte der Kunde bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Kunde dem Auftragnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, die beim Kunden entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Kunden verlangte Reparatur, vom Kunden erstattet zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher dem Auftragnehmer gegen den Kunden aus dieser Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche Eigentum des Auftragnehmers.

6.2 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und /oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im bloßen Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7. Nutzungsentschädigung

7.1 Sollte der Auftragnehmer wegen der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Kunden vom Vertrag zurücktreten oder aus sonstigen Gründen aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Ware zurücknehmen, hat der Kunde für die Zeit seines Besitzes den Wert der Überlassung in Form einer angemessenen Nutzungsentschädigung zu vergüten.

7.2 Die Entschädigung darf den Preis nicht übersteigen. Außerdem ist für die in Folge des Vertrages gemachten Aufwendungen Ersatz zu leisten.

8. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

8.1 Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig.

8.2 Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Auftragnehmers vierzehn (14) Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

8.3 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

7.4 Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Kunde nur mit Zustimmung des Auftragnehmers abtreten.

7.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

8. Gesamt-Fälligkeit

8.1 Gerät der Kunde mit der Erfüllung einer Forderung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf von zwei (2) Wochen alle ihr gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen fällig zu stellen.

8.2 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Forderung des Auftragnehmers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen dem Auftragnehmer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu.

9 Gewährleistung

9.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Wird die Montage der Ware vom Kunden übernommen, so bestehen Ansprüche wegen Mängeln nur, wenn der Einbau fachgerecht und gemäß den Hinweisen der Montageanleitung erfolgte. Natürlicher Verschleiß und Mängel, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung durch den Kunden zurückzuführen sind, sind ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen.

9.2 Wegen eines Mangels kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers im Wege der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung, es sei denn, die gewählte Form der Nacherfüllung ist dem Kunden unzumutbar.

10 Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet, auch im Fall von Schäden wegen Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund – insbesondere auch für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind – nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten i.S.d. Ziffer 10.2 der AGB, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, arglistigem Verschweigen von Mängeln, Garantien der Abwesenheit von Mängeln und soweit das Produkthaftungsgesetz eine Haftung für Mängel vorschreibt.

10.2 Wesentliche Vertragspflichten liegen vor, wenn sich die Haftungsfreizeichnung auf eine Pflicht bezieht, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht-leitender Angestellter sowie bei einfacher Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

10.4 Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware entstanden sind, ist ausgeschlossen.

10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Verjährung

11.1 Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - sechs Monate. Die Im Übrigen beträgt Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen oder Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs 1 Nr. 1 BGB, d § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

11.2 Die Verjährungsfristen nach Ziffer 11.1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

11.3 Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11.4 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

11.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

11.6 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Ziffer 11.1 S. 1.

11.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist, wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

12.2 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Dezember 2019